



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 28

Bayreuth, 18. September 2026

### Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 25. September 2026, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

#### 3. Sitzung des Kreistages

statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages vom 26.6.2026
2. Bekanntgaben
3. Zweckverbandsversammlung der Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);  
Bestellung von Verbandsräten
4. Brand- und Katastrophenschutz;  
Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2025 bis 2028;  
Aufhebung des Kreisausschussbeschlusses vom 16.4.2010 und des Kreistagsbeschlusses vom 23.6.2010;  
Nachträgliche Förderung für die Beschaffung der Drehleiter durch die Stadt Gefrees im Jahr 2023
5. Senioren;  
Bestellung von drei Kreissenorenbeauftragten
6. Tiefbau;  
Ersatzbeschaffung LKW mit weiteren Komponenten für den Kreisbauhof Pegnitz;  
Ermächtigung des Landrats zur Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung gem. VgV
7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 15. September 2026  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

#### Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 8.6.2026 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1

des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. August 2026  
Landratsamt  
gez.  
Froschauer  
Oberregierungsrätin

#### Satzung für die Entschädigung von Tätigkeiten ehrenamtlicher Mitglieder

#### des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Entschädigungssatzung) vom 8. Juni 2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und den §§ 11 Abs. 3, 13, 15 und 18 der Verbandssatzung vom 17. August 2015 folgende Entschädigungssatzung:

#### § 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der/die Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Sie werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt auch für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Entschädigung der Verbandsräte

Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender sind, erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 35,00 €.

#### Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth  
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe  
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe  
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothener Gruppe  
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein für das Haushaltsjahr 2026

Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für Versammlungen lediglich auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz).

### § 3

#### **Entschädigung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses**

Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 25,00 €/Sitzungsstunde.

### § 4

#### **Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden**

Der/Die Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 1.6.2026 in Höhe von 1.500,00 €. Die Entschädigungen nach § 4 nehmen Teil an den Anpassungen der Entschädigungen für kommunale Wahlbeamte. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzten Entschädigungen. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen der für Besoldungsgruppe A 12 maßgebliche Vomhundertsatz.

Der/Die Vorsitzende erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für kommunale Wahlbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 5

#### **Entschädigung der Stellvertreter**

Der/Die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €/je Arbeitsstunde.

### § 6

#### **Auslagenersatz**

Der/Die Verbandsvorsitzende und der/die Vertreter/in erhalten für notwendige Fahrten mit ihrem privaten PKW im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 7

#### **Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jeweils zum 15. des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Sitzungsteilnahme bzw. Abrechnung ausgezahlt und auf ein Konto des Empfängers überwiesen.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe vom 30. Juli 2020 außer Kraft.

Betzenstein, 8. Juni 2026

#### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe**

Werner Otto

1. Vorsitzender

#### **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe**

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe hat in ihrer Sitzung am 19.5.2026 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. August 2026

**Landratsamt**

gez.

Froschauer

Oberregierungsrätin

#### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe erlässt auf Grund des Art. 30 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - folgende

#### **Entschädigungssatzung:**

### § 1

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt ver-

bundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben (§ 11 Abs. 3 der Verbandssatzung).
- (2) Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung.
- (3) Im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronisch übermittelten Ladung inkl. Unterlagen und der Nutzung des Ratsinformationssystems sind die damit verbundenen Kosten mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt 400 € monatlich. Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Zweckverbandsvorsitzenden beträgt 70 € monatlich. Es wird beiden eine Jahressonderzahlung von 70 % aus 1/12 der Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 10.9.2020 tritt außer Kraft.

Creußen, 20. Mai 2026

Martin Dannhäuser

Zweckverbandsvorsitzender

#### **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe**

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der

Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.6.2026 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 31. August 2026

**Landratsamt**

gez.

Froschauer

Oberregierungsrätin

**Entschädigungssatzung  
für ehrenamtliche Tätigkeit im  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Seybothenreuther Gruppe**

**Vom 16. Juni 2026**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (im Folgenden kurz "Zweckverband" genannt) erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Ehrenamtliche Tätigkeit;  
Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde. <sup>2</sup>Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder

häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde.

- (5) <sup>1</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Verbandsversammlung lebenden
  - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,
  - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde ersetzt. <sup>2</sup>Für Mitglieder der Verbandsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (6) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3, 4 und 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten.

**§ 2  
Entschädigung  
des oder der Verbandsvorsitzenden  
und der Stellvertreter**

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Verbandsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 576,04 Euro.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in des oder der Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner/ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 nehmen an der allgemeinen Bezügeanpassung mit der gleichen Erhöhung des Vomhundertsatzes teil, mit dem auch die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A erhöht werden. <sup>2</sup>Eine entsprechende jährliche Sonderzahlung nach den

beamtenrechtlichen Vorschriften ist zu gewähren.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe vom 10. Juni 2020 außer Kraft.

Weidenberg, 16. Juni 2026

Stefan Roder

Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft  
Betzenstein (Landkreis Bayreuth)  
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.157.000 €  
und  
**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 3.171.000 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Einzelplan 7) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.343.450 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2024 auf 3.841 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 349,77 € festgesetzt. Das Umlagesoll für EPL 7 wird auf 339.500 € festgesetzt. Die Verwaltungsumlage für EPL 7 wird nach dem tatsächlichen Verhältnis der EW zur AWA Betzenstein - Plech bemessen. Die Umlage wird je EW auf 42,44 € festgesetzt.  $(339.500 € : 8.000 = 42,44 €)$ .

## **(2) Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur

Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne Einzelplan 7 und 8) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 29.000 € festgesetzt. Das Umlagesoll wird je Einwohner auf 7,55 € festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt Einzelplan 7 wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 3.045.000 € festgesetzt. Das Umlagesoll wird je EW auf 380,63 € festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Betzenstein, 28. August 2026  
Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein  
Meyer  
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein, Nürnberger Straße 5, 91282 Betzenstein, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.